

## **Kinder effektiv vor sexueller Gewalt schützen – Kinderpornographie bekämpfen**

Mainz, 30. Juli 2020

**Eine Presseinformation der  
CDU-Fraktion im  
Landtag Rheinland-Pfalz**

V.i.s.d.P.:  
Leiter Pressestelle  
Olaf Quandt,

**CDU-Fraktion im Landtag  
Rheinland-Pfalz**

Kaiser-Friedrich-Straße 3  
55116 Mainz

Tel. 0 61 31 - 208 33 15  
Fax 0 61 31 - 208 43 15

[olaf.quandt@cdu.landtag.rlp.de](mailto:olaf.quandt@cdu.landtag.rlp.de)

**Tischvorlage zum Pressegespräch  
mit dem Vorsitzenden der  
CDU-Landtagsfraktion, Christian Baldauf**



## **A. Einleitung – Warum Handeln dringend notwendig ist**

Statistisch gesehen wird in Deutschland alle 30 Minuten ein Kind sexuell missbraucht. Am Tag sind es ca. 43 Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs werden, d.h. ca. 15.695 Kinder im Jahr!

Die Dunkelziffer dürfte aber deutlich höher liegen. Experten gehen davon aus, dass auf jeden aufgedeckten Fall 30 weitere Fälle kommen, die nicht aufgeklärt werden.

### **1. Wie ist die Entwicklung in Rheinland-Pfalz?**

Auch in Rheinland-Pfalz nehmen die Straftaten, bei denen Kinder Opfer sexueller Gewalt werden, deutlich zu. Aus der rheinland-pfälzischen Kriminalitätsstatistik für 2019 geht hervor, dass insgesamt die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sprunghaft angestiegen sind. So gab es 2019 insgesamt 3.555 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ein Anstieg von 14,6% (= 454 Fälle) gegenüber 2018.

2019 wurden insgesamt 1.268 Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz Opfer von sexuellem Missbrauch. Mehr als die Hälfte (741) waren unter 14 Jahre alt.

Auch gab es 8 Fälle, in denen Kinder schwer sexuell missbraucht wurden, um pornographische Schriften herzustellen und zu verbreiten.

**Statistisch gesehen, werden in Rheinland-Pfalz 3 Kinder bzw. Jugendliche am Tag (schwer) sexuell missbraucht (3,47).**

Im Bereich der Verbreitung, dem Erwerb, dem Besitz und der Herstellung kinderpornographischer Schriften (Erzeugnisse) stieg die Zahl auf 681 (+72,4%) Fälle an. Auch wenn ein Großteil der Tatverdächtigen Minderjährige waren, zeigen die Zahlen, dass es insgesamt auch einen deutlichen Anstieg bei volljährigen Tatverdächtigen gibt.

Erst Ende April 2020 hat die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz Anklage gegen einen Familienvater erhoben, der seine 4-jährige Tochter missbraucht haben soll. Der bekannt gewordene Missbrauch in Nordrhein-Westfalen, der immer weitere Kreise zieht, hat das Thema bundesweit wieder in das öffentliche Bewusstsein gebracht.

## 2. Differenzierung notwendig

- a. Auch wenn bei den jüngsten Ereignissen in Nordrhein-Westfalen die Erzeugung und Verbreitung Kinderpornografischer Erzeugnisse im Fokus stand, wird der Großteil der Kinder und Jugendlichen missbraucht, ohne dass hiervon Videoaufnahmen oder ähnliches von den Missbrauchshandlungen gefertigt werden.

Der Missbrauch findet in der „realen Welt“ statt – in den Kinderzimmern, den Schrebergärten oder auf Campingplätzen. Er dringt nicht nach außen. In solchen Fällen ist es der Polizei durch ihre Ermittlungsarbeit, wenn überhaupt, nur äußerst schwer möglich, diese aufzuspüren.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass die staatlichen Einrichtungen, Ärzte sowie Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn bei Verdacht von sexuellem Missbrauch sofort aktiv werden und die Polizei verständigen.

- b. Daneben gibt es auch den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, der gefilmt und verbreitet wird. Er wird – jedenfalls im Darknet – öffentlich. Hier haben die Ermittler die Möglichkeit, das Darknet zu durchsuchen und die Täter ausfindig zu machen. Für die Bekämpfung der Kinderpornographie ist es deshalb notwendig, dass die Polizei besser personell ausgestattet wird und die Rechtsgrundlagen erhält, um noch effektiver gegen Kinderpornographie vorgehen zu können.
- c. Schließlich gibt es den reinen Konsum von Kinderpornografie. Dabei gilt das unter Buchstabe b) ausgeführte entsprechend.

**Gerade in den unter Buchstaben b) und c) genannten Fällen ist die Einführung einer angemessenen Vorratsdatenspeicherung wichtig!** Bislang wird die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland – trotz bestehender Rechtsgrundlagen – aber nicht angewandt.

**→ Die CDU-Fraktion fordert: Es darf keinen Täterschutz mehr geben – kein Kinderpornokonsument hat Anspruch auf Privatsphäre!**

## B. Unsere Forderungen

### 1. Härtere Strafen

#### a. Warum ist eine (deutliche) Verschärfung des Strafgesetzbuchs notwendig?

Das deutsche Strafgesetzbuch ist feingliedrig ausdifferenziert. Deshalb gibt es – mit Ausnahme bei Mord – keine starren Strafen, sondern Strafrahmen (beispielsweise „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu XXX Jahren“; „nicht unter fünf Jahren“). Dadurch kann begangenes Unrecht angemessen bestraft werden, auch unter Berücksichtigung verschiedener Strafmilderungs- und Strafverschärfungsaspekte.

Das ist auch richtig. Hieran soll sich auch nichts ändern.

Vielmehr geht es hier um die Erhöhung der **Mindestfreiheitsstrafe**. D.h. der Täter wird – auch unter Berücksichtigung aller strafmildernden Umstände – im Falle des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen mit der Mindestfreiheitsstrafe belegt. Eine Erhöhung der Strafe ist weiterhin möglich.

Der Konsum und die Verbreitung von Kinderpornografischen Erzeugnissen darf kein Vergehen bleiben.

Zwar bringt der Konsum von Kinderpornografie nicht automatisch eine Steigerung mit sich; sehr viele Täter bleiben beim reinen Konsum. Umgekehrt allerdings haben die Menschen, die Kinder missbrauchen, oft mit dem Konsum von Kinder- oder Jugendpornografie angefangen. Deshalb ist zu begrüßen, dass Bundesjustizministerin Lamprecht endlich der CDU Forderung entsprochen hat und den Vergehenstatbestand zu einem Verbrechen hochstufen möchte.

Darüber hinaus ist aber die Mindeststrafe für den (schweren) sexuellen Missbrauch zu niedrig. Denn hier geht es um Mord an der Kinderseele und der muss entsprechend hart bestraft werden!

Während Kinder ihr ganzes Leben lang diese Bürde tragen, kommen Täter häufig schnell wieder frei.

## **§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um

a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

b) eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5. Bei Taten nach Absatz 4 Nummer 3 ist der Versuch nur in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

## **§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 176 Absatz 6 Satz 1, als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

### **b. Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe**

Wer Kinder sexuell missbraucht muss für mindestens 14 Jahre ins Gefängnis! Wer Kinder sexuell missbraucht und hiervon Aufnahmen macht und diese veröffentlicht um damit Geld zu verdienen, sollte für mindestens 15 Jahre in das Gefängnis. Denn der sexuelle Missbrauch an Kindern ist ‚Mord an Kinderseelen‘. Das Verhalten muss deshalb auch entsprechend hart bestraft werden. Denn die Kinder leiden ihr Leben lang darunter.

→ Die CDU-Fraktion fordert die Landesregierung auf, in den Bundesrat einen Gesetzesentwurf einzubringen, der eine deutliche Verschärfung der Mindeststrafen vorsieht.

### c. Was tut die Landesregierung?

Bedauerlicherweise ist die rheinland-pfälzische Landesregierung bei diesem wichtigen Thema uneins. Es gibt keine einheitliche Linie der Landesregierung! Innenminister Lewentz (SPD) begrüßt, „dass es (...) innerhalb der Bundesregierung nunmehr gelungen sei, einen Konsens für die Erhöhung der Mindeststrafbarkeit zu erreichen. Die beabsichtigte Qualifizierung der einschlägigen Grundtatbestände des Strafgesetzbuches als Verbrechen sowie die Erhöhung der Strafraumen seien ein wichtiges Signal“.<sup>1</sup>

Justizminister Mertin (FDP) warnt hingegen, „ausnahmslos alle Delikte ausnahmslos als Verbrechen einzustufen“<sup>2</sup> Die Forderung nach härteren Strafen bezeichnet er als „Überbietungswettbewerb“.<sup>3</sup>

Die Grünen äußern sich nicht explizit zu einer Verschärfung des Strafgesetzbuchs.

## 2. Intensivierung der Strafverfolgung

Härtere Strafen alleine werden in der Regel keinen Missbrauch verhindern. Denn wer Kinder schwer sexuell missbraucht ist krank. Diese Personen machen sich über die Folgen ihrer Taten keine Gedanken. Sie hoffen und vertrauen darauf, nicht erwischt zu werden.

Deshalb ist es besonders wichtig, den Verfolgungsdruck zu erhöhen.

**Die CDU-Fraktion fordert die Landesregierung auf,**

- **die Verfolgung und Ahndung von Kindesmissbrauch und von Kinderpornografie in den jeweils zuständigen Ministerien zur Chefsache zu machen.**

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport „Kampf gegen Kindesmissbrauch wird weiter verstärkt“ vom 16. Juni 2020, [https://mdi.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/kampf-gegen-kindesmissbrauch-wird-weiter-verstaerkt/?no\\_cache=1](https://mdi.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/kampf-gegen-kindesmissbrauch-wird-weiter-verstaerkt/?no_cache=1)

<sup>2</sup> Interview Minister Mertin (FDP) in der Rhein-Zeitung vom 27. Juli 2020, Seite 3.

<sup>3</sup> Interview Minister Mertin (FDP) in der Rhein-Zeitung vom 16. Juni 2020, [https://www.rhein-zeitung.de/region/rheinland-pfalz\\_artikel,-mertin-kritisiert-baldaufs-forderungen-zum-kindesmissbrauch-\\_arid,2131030.html](https://www.rhein-zeitung.de/region/rheinland-pfalz_artikel,-mertin-kritisiert-baldaufs-forderungen-zum-kindesmissbrauch-_arid,2131030.html).

- **eine umfassende Analyse der Strukturen und Prozesse bei der kriminalpolizeilichen Bearbeitung von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie in der rheinland-pfälzischen Polizei zu erstellen und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.** Es geht darum, Verfahren zu verbessern, neue Abläufe zu entwickeln und Strukturen zu schaffen, die die Verfolgung dieser Delikte effizienter machen.
- **das Personal bei Polizei und Landeskriminalamt deutlich aufzustocken.**
- **Den Bereich „verdeckte Ermittlungen“ im LKA deutlich auszuweiten.** Aufgabe dieser Beamtinnen und Beamten ist es, mit Legenden in die Szene einzusickern – in der analogen- als auch insbesondere in der digitalen Welt.

### **3. Bessere Präventionsarbeit**

Um unsere Kinder effektiv zu schützen braucht es aber nicht nur eine Strafverfolgung, sondern auch Prävention. Denn „Prävention ist der beste Opferschutz“<sup>4</sup>

#### **a. Verzahnung verschiedener Akteure ausbauen**

Es gibt bereits eine Verzahnung unterschiedlicher Akteure:

Bereits jetzt arbeiten die Schul-, Jugend- und Gesundheitsämter, die allgemeinen und spezialisierten Beratungsstellen Hand in Hand.

➔ **Wir fordern die Landesregierung auf, die bisherige Zusammenarbeit zu evaluieren und zu prüfen, wo eine Zusammenarbeit verbessert werden kann.**

#### **b. Sensibilisierung der Gesellschaft**

Eine flächendeckende und dauerhafte Sensibilisierung der Gesellschaft und eine Versachlichung der Gesamtthematik sind wichtig.

➔ **Die CDU-Fraktion wünscht sich, dass dieses sensible Thema mehr in Kindergärten und Schulen angesprochen wird. Die bisherigen pädagogischen Konzepte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sollten in Rheinland-Pfalz flächendeckend übernommen und – wo möglich – ausgebaut werden.**

---

<sup>4</sup> Werbeslogan des Weissen Ringes e.V.



### c. **Finanzielle Förderung der ehrenamtlichen Hilfsstruktur**

In der Bundesrepublik und auch in Rheinland-Pfalz gibt es zahlreiche ehrenamtlich organisierte Hilfsangebote, wenn Kinder und Jugendliche Opfer von (sexueller) Gewalt werden. Diese Organisationen leisten herausragendes bei der Betreuung der Opfer.

Viele der ehrenamtlich organisierten Hilfsangebote werden von den Familien in Anspruch genommen, da sie vom Staat und staatlichen Einrichtungen unabhängig sind. Die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme ist deshalb oft niedriger als der Gang zum Jugendamt.

Diese Unabhängigkeit ist wichtig und muss garantiert werden. Gleichwohl ist es wichtig, dass der Staat – bei Bedarf – die ehrenamtliche Arbeit mit finanziellen Zuschüssen unterstützt.

→ **Die CDU-Fraktion fordert die Landesregierung auf, einen Sonderfonds zur Unterstützung der ehrenamtlich organisierten Hilfsorganisationen aufzulegen. Die Mittel sollen beispielsweise für Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden können.**

### d. **Kinder vor Gefahren im Internet und in den sozialen Medien schützen**

Gerade das Internet und die sozialen Medien sind für Kinder und Jugendliche besonders gefährlich. Denn dort können Pädophile unter falschen Identitäten und Altersangaben Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aufbauen und sich so deren Vertrauen erschleichen. Deshalb ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen in den Schulen hierfür sensibilisiert werden.

→ **Die CDU-Fraktion fordert die Landesregierung auf, den Umgang mit dem Internet und den Sozialen Medien im Unterricht flächendeckend und in angemessenem Umfang vorzuschreiben.**